



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Betreff: GESETZVORLAGE
Zl. 34 Ge/9. Pl
Datum: 2. JAN. 1991

Verteilt 1991.01.04 Böckingen

Dr. Olsch-Karant

Aktenzahl: PrsG-1355
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 11. Dezember 1990

Betreff: Personenstandsgesetz-Novelle 1990;
Regierungsvorlage, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 6. Juli 1990, Zl. 2197/518-IV/4/90

Das Bundesministerium für Inneres hat im Bezugsschreiben mitgeteilt, daß die Regierungsvorlage der Personenstandsgesetz-Novelle 1990 wegen Terminnot nicht mehr in parlamentarische Behandlung gezogen wurde und daher in der nächsten Gesetzgebungsperiode neuerlich eingebracht werden wird.

Nach ho. Auffassung sollte dieser Umstand zum Anlaß genommen werden, die Sachgerechtigkeit dieser Regelung zu überdenken.

Die beabsichtigten Bestimmungen über die Aufbewahrung und Fortführung der Sammelakten werden – ganz abgesehen davon, daß dies dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung widerspricht – bei den Bezirksverwaltungsbehörden erhebliche Probleme bei der Unterbringung dieser dauernd aufzubewahrenden Akten bewirken. Aufgrund der Konzentration werden die Schwierigkeiten bei der Aufbewahrung unverhältnismäßig stärker in Erscheinung treten als bei einer Aufbewahrung durch die einzelnen Gemeinden.

Der mit der vorgesehenen Regelung angestrebte Zweck einer leichteren Rekonstruierbarkeit in Verlust geratener Bücher oder Sammelakten ist, wie der letzte Satz der vorgeschlagenen Fassung des § 5 Abs. 4 des Personenstandsge-

Auskünfte:

Dr. Zech

Tel. (05574) 511

Durchwahl:

2065

- 2 -

setzes zeigt, ohne weiteres auch bei einer Aufbewahrung durch die Gemeinden erreichbar.

Die nach der Regierungsvorlage mögliche Zulassung der Mikroverfilmung ist keine befriedigende Alternative, da die Kosten hiefür nach einer Untersuchung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom Dezember 1977 höher liegen als die Schaffung neuen Lagerraumes.

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Regelung, mit welcher gesetzwidrige Bestimmungen der Dienstanweisung auf Gesetzesstufe saniert werden sollen, wird daher nachdrücklich abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, die derzeitige Regelung zu belassen oder den § 5 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes im Sinne einer der folgenden Alternativen zu fassen:

- o "(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung tunlichst gesichert sind und, wenn ein solches Ereignis dennoch eintritt, nach Möglichkeit wiederhergestellt werden können."

Die näheren Regelungen könnten im Rahmen der Dienstanweisung getroffen werden.

- o "(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung tunlichst gesichert sind. Die Personenstandsbücher oder die Sammelakten eines abgeschlossenen Jahrgangs sind nach Ablauf eines Jahres in feuersicheren Schränken oder in getrennten Gebäuden aufzubewahren."

- ö "(4) Die Personenstandsbücher und die Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, daß sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind. Die Sammelakten jedes Jahrgangs sind spätestens nach Ablauf des dritten auf das Jahr der Anlegung folgenden Kalenderjahres in einem anderen Gebäude als die Personenstandsbücher, zumindest aber in einem anderen Gebäudeteil, der gegen das Übergreifen von Bränden durch Brandwände, brandbeständige Decken und Brandschutztüren im Sinne der ÖNORMEN B 3800 'Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen' vom 1. März 1990 und B 3850 'Brandschutztüren' vom 1. Oktober 1986 geschützt ist, aufzubewahren."

- 3 -

Der Systematik des Personenstandsgesetzes entsprechend wären auch die (alten) Zweitbücher von den Gemeinden aufzubewahren und fortzuführen.

Um entsprechende Berücksichtigung wird ersucht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

mit der Anregung, dieses Anliegen durch ein entsprechendes Schreiben an das Bundesministerium für Inneres zu unterstützen.
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinzugetragen,